

S a t z u n g

der Gemeinde Wallenhorst, Landkreis Osnabrück, über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren sowie der sonstigen Ausschussmitglieder (Entschädigungssatzung) vom 16.11.2021

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 58, 71 und 73 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Wallenhorst in seiner Sitzung am **16. November 2021** folgende Satzung über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren sowie der sonstigen Ausschussmitglieder beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren

- 1) Die Ratsfrauen und Ratsherren üben ihr Mandat grundsätzlich ehrenamtlich und damit unentgeltlich aus. Es muss sichergestellt sein, dass kein Ratsmitglied finanzielle Nachteile durch seine Abgeordnetentätigkeit erleidet oder befürchten muss.
- 2) Für die Ausübung Ihres Mandats erhalten die Abgeordneten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 180,00 Euro.
- 3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 wird den nachfolgend aufgeführten Funktionsträgern monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigung gewährt:
 - a) Stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister 400,00 Euro
 - b) Fraktionsvorsitzende oder Fraktionsvorsitzender bzw. Gruppenvorsitzende oder Gruppenvorsitzender 400,00 Euro
 - c) Übrige Mitglieder des Verwaltungsausschusses, soweit sie dem Rat angehören 270,00 Euro
 - d) Vorsitzende oder Vorsitzender des Gemeinderates und Vorsitzende oder Vorsitzender eines Ausschusses mit Entscheidungskompetenzen 140,00 Euro
- 4) Üben Abgeordnete mehrere der in Abs. 3 aufgeführten Funktionen aus, wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nur wegen einer dieser Funktionen gewährt. Hierbei ist der jeweils höhere Betrag zu berücksichtigen.
- 5) Die Aufwandsentschädigungen werden monatlich im Voraus gezahlt, und zwar erstmalig für den Monat, in dem die Mitgliedschaft im Rat oder eine in Abs. 3 aufgeführte Funktion beginnt, letztmalig für den Monat, in dem die Mitgliedschaft im Rat oder die Funktion endet.
- 6) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt für die Zeit des Ruhens der Mitgliedschaft im Rat (§ 53 NKomVG) und für die Dauer des Ausschlusses (§ 63 Abs. 3 NKomVG). Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn jemand länger als 3 Monate an der Ausübung seines Amtes gehindert ist. Die Feststellung hierüber trifft der Verwaltungsausschuss.
- 7) Ist die stellvertretende Bürgermeisterin oder der stellvertretende Bürgermeister länger als einen vollen Kalendermonat an der Ausübung ihres oder seines Amtes verhindert, erhält ihre oder seine Vertreterin oder Vertreter vom 1. des dann folgenden Monats an – für die Dauer der Vertretung -

die Entschädigung gem. Abs. 3. Während dieser Zeit ruht der Anspruch der stellvertretenden Bürgermeisterin oder des stellvertretenden Bürgermeisters auf Entschädigung.

§ 2 Sitzungsgeld

- 1) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen sowie an Fraktionssitzungen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 22,00 Euro je Sitzung. Die Zahlung von Sitzungsgeld für die Teilnahme an Fraktionssitzungen ist auf 48 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- 2) Für andere Sitzungen, insbesondere solche nur vorübergehend eingerichteter Gremien, kann ebenfalls ein Sitzungsgeld gezahlt werden. Die Feststellung hierüber trifft der Verwaltungsausschuss.
- 3) Ein Sitzungsgeld nach Abs. 1 wird auch an Ratsfrauen und Ratsherren gezahlt, die als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde deren Mitgliedschafts- oder Beteiligungsrechte in anderen Körperschaften, Gesellschaften, Verbänden, Vereinen etc. wahrnehmen. Sofern andere gesetzliche Bestimmungen oder sonstige andere Regelungen (Satzungen, Verbands- oder Gesellschaftsbeschlüsse oder ähnliches) eine Entschädigungsregelung beinhalten, ist danach zu verfahren.
- 4) In den Fällen, in denen es während der Sitzung zu einem Teilnehmerwechsel wegen Vertretung kommt, wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- 5) Finden an einem Tag mehrere unmittelbar aufeinanderfolgende Sitzungen desselben Gremiums statt, so gelten sie als eine Sitzung. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- 6) Wird an einer Sitzung lediglich als Zuhörende/r teilgenommen, wird kein Sitzungsgeld gewährt.
- 7) Das Sitzungsgeld wird vierteljährlich abgerechnet.

§ 3 Aufwandsentschädigung der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder

Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 22,00 Euro je Sitzung. Dies gilt auch für andere Sitzungen gem. § 2 Absatz 2.

§ 4 Verdienstaussfall, Nachteilsausgleich

- 1) Den unselbstständig tätigen Ratsfrauen und Ratsherren sowie den nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern wird der durch die Wahrnehmung ihres Mandates entstandene nachgewiesene Verdienstaussfall bis zu 25,00 Euro je angefangene Stunde erstattet. Verdienstaussfall wird je Sitzung für höchstens drei Stunden und je Tag für maximal eine Sitzung gewährt.
- 2) Selbstständig tätigen Ratsfrauen und Ratsherren sowie den nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern kann eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens bis zu einem Höchstbetrag von 25,00 Euro je Stunde festgesetzt wird. Abs. 1 Satz 2 findet Anwendung.
- 3) Ratsfrauen und Ratsherren sowie den nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern, die keinen Verdienstaussfall nach Abs. 1 oder Abs. 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Entschädigungs-

betrag in Höhe von pauschal 10,00 Euro je Stunde. Abs. 1 Satz 2 findet Anwendung.

- 4) Ratsfrauen und Ratsherren sowie die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder, die einen Haushalt mit drei oder mehr Personen führen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahre oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist und die keinen Verdienstaufschlag nach Abs. 1 oder Abs. 2 geltend machen können, denen aber im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz in Höhe von 10,00 Euro je Stunde. Abs. 1 Satz 2 findet Anwendung.
- 5) Die Entschädigungen nach den Abs. 1 - 4 werden auf Antrag gewährt für die Teilnahme an Sitzungen des Rates und seiner Fachausschüsse, des Verwaltungsausschusses, der Fraktionen und Gruppen sowie an sonstigen Sitzungen und Veranstaltungen (z.B. Besprechungen, Besichtigungen, Empfänge); für sonstige Sitzungen und Veranstaltungen jedoch nur, sofern die Teilnahme vom Rat oder Verwaltungsausschuss genehmigt worden ist.
- 6) Voraussetzung für die Gewährung der Entschädigungen nach Abs. 1 - 4 ist, dass die Tätigkeit notwendig zu solchen Zeiten erfolgt, die normalerweise für eine Erwerbstätigkeit zur Verfügung stehen. Für die Zeit vor 08.00 Uhr sowie nach 18.00 Uhr wird keine Entschädigung gewährt. Das gilt nicht für Berufsgruppen, deren Tätigkeit ihrer Art nach außerhalb dieser Zeit liegt. Rüstzeiten zum Beispiel für den Wechsel der Arbeitskleidung und die Anfahrt zum Ort der Mandatstätigkeit sind bei der Bemessung des Verdienstaufschlages ebenfalls zu berücksichtigen, soweit diese innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit durchgeführt werden.
- 7) Für den Fortbildungsurlaub wird den Berechtigten nach den Absätzen 1 - 4 Verdienstaufschlag bzw. eine Pauschale nach den dort genannten Stundensätzen für bis zu 8 Stunden täglich und bis zu 5 Tage in einer Wahlperiode gezahlt.

§ 5

Ersatz von Kinderbetreuungskosten

- 1) Ratsfrauen und Ratsherren sowie die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, soweit sie infolge ihrer Mandatstätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung ihrer Kinder treffen müssen.
- 2) Anspruchsberechtigt sind lediglich Personen nach Abs. 1, bei denen Kinder vorhanden sind, die auch nicht vorübergehend für einige Stunden ohne Betreuung bleiben können. Hierbei handelt es sich i.d.R. nur um Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres oder um Kinder, die wegen Behinderung der Betreuung bedürfen und von keinem weiteren Angehörigen des Haushalts oder nicht anderweitig, z.B. in Kindertagesstätten, betreut werden können, so dass eine Betreuung gegen Entgelt erforderlich ist.
- 3) Die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Aufwendungen für die mandatsbedingte Kinderbetreuung werden bis zum Höchstbetrag von 10,00 Euro je Stunde entschädigt.
- 4) Für Fortbildungsveranstaltungen innerhalb eines Fortbildungsurlaubs werden die notwendigen Aufwendungen für die Kinderbetreuung bis zum Höchstbetrag je Stunde nach Abs. 3 für bis zu 8 Stunden täglich und 5 Tage in einer Wahlperiode gezahlt.

§ 6

Fahrtkosten

- 1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten als Ersatz der Kosten, die bei der Wahrnehmung des Mandates für Fahrten innerhalb des Landkreises und der Stadt Osnabrück entstehen, eine pauschale Fahrkostenentschädigung von monatlich 40,00 Euro.
- 2) Neben der Entschädigung nach Abs. 1 werden monatlich folgende zusätzliche Fahrtkostenpauschalen gewährt:

- | | |
|---|------------|
| a) Stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister | 50,00 Euro |
| b) Fraktionsvorsitzende oder Fraktionsvorsitzender bzw. Gruppenvorsitzende oder Gruppenvorsitzender | 50,00 Euro |
| c) Übrigen Mitglieder des Verwaltungsausschusses, soweit sie dem Rat angehören | 35,00 Euro |
| d) Durch Ratsbeschluss benannte Mitglieder, die repräsentative Aufgaben im Verhinderungsfalle des Bürgermeisters und seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter wahrnehmen | 50,00 Euro |
| e) Vorsitzende oder Vorsitzender des Gemeinderates und Vorsitzende oder Vorsitzender eines Ausschusses mit Entscheidungskompetenzen | 20,00 Euro |
- 3) Üben Abgeordnete mehr als eine Funktion aus, gilt § 1 Abs. 4, 5 und 6 entsprechend.
- 4) Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten eine pauschale Fahrkostenschädigung von 3,00 Euro je Sitzung.

§ 7 Reisekosten

Den Ratsfrauen und Ratsherren sowie den nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern wird bei Dienstreisen, die vom Rat oder Verwaltungsausschuss genehmigt sind, eine Reisekostenschädigung in entsprechender Anwendung des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

§ 8 Fraktions- und Gruppenzuwendungen

- 1) Fraktionen und Gruppen können zur Finanzierung des notwendigen sächlichen und personellen Aufwandes eine Zuwendung erhalten, um ihre durch die Kommunalverfassung garantierte Mitwirkung bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der kommunalen Vertretung zu sichern. Ein Anspruch auf Zuwendungen besteht nicht.
- 2) Die eigenverantwortliche Mittelverwendung durch die Fraktionen und Gruppen erfolgt unter Beachtung des Grundsatzes der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung und der Verwendungsrichtlinie für Fraktions- und Gruppenzuwendungen.
- 3) Die Zuwendungen sind zweckgebunden und dienen allein der Absicherung der Tätigkeit der jeweiligen Fraktion und Gruppe in ihrer Rolle als Teilorgan der kommunalen Verwaltung. Sie ersetzen nicht die in dieser Satzung geregelten Entschädigungen für Ratsmitglieder. Die Zuwendungen sind allgemeine Haushaltsmittel, die der Jährlichkeit unterliegen. Sofern zu Jahresbeginn noch kein Haushaltsplan verabschiedet ist, unterliegen Fraktions- und Gruppenzuwendungen wie alle Haushaltsmittel der vorläufigen Haushaltsführung. Die Verwendung unterliegt dem allgemeinen Prüfungsrecht.
- 4) Die Fraktionen und Gruppen sind zum Nachweis der Verwendung der Zuwendungen verpflichtet. Die Verwendungsnachweise sind der Gemeinde in einfacher Form vorzulegen.
- 5) Die monatlichen Fraktions- und Gruppenzuwendungen setzen sich aus einem Grundbetrag und einem Betrag pro Fraktions-/Gruppenmitglied zusammen.
 - a) Der Grundbetrag je Fraktion/Gruppe beträgt 33,00 Euro.
 - b) Der zusätzliche Betrag pro Fraktions-/Gruppenmitglied beträgt 13,00 Euro.

- 6) Die Zahlung der Fraktions- und Gruppenzuwendungen erfolgt halbjährlich im Voraus zum 1. Januar und zum 1. Juli eines jeden Jahres.
- 7) Nicht verbrauchte Fraktions- und Gruppenzuwendungen sind nach Ablauf des Haushaltsjahres, auf das sie sich beziehen, unverzüglich und unaufgefordert an die Gemeinde zurückzuzahlen. Eine Übertragung von nicht verbrauchten Fraktions- und Gruppenzuwendungen in das folgende Haushaltsjahr ist unzulässig. Auf Antrag können zurückzuzahlende Mittel auch mit künftig zu leistenden Fraktions- bzw. Gruppenzuwendungen aufgerechnet werden. Die Aufrechnung soll in einer Summe erfolgen.

§ 9

Auslagenersatz für die papierlose Ratspostzustellung

Die Ratsfrauen und Ratsherren, die den Zugriff auf das elektronische Ratsinformationssystem nutzen, erhalten einen monatlichen Auslagenersatz in Höhe von 30,00 Euro, der anteilige Internetnutzungsgebühren sowie Druck- und Papierkosten abdeckt.

§ 10

Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2021 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren sowie der sonstigen Ausschussmitglieder (Entschädigungssatzung) vom 26.01.2017 außer Kraft.

Wallenhorst, den 16.11.2021

Gemeinde Wallenhorst

(Siegel)

Otto Steinkamp
Bürgermeister